

Auf den Punkt gebracht

Update aus dem internationalen Steuerrecht

Aktuelles auf einen Blick

STEFAN BENDLINGER*) / FLORIAN ROSENBERGER**)



„Was gibt es Neues?“ – Dieser Nachrichtenüberblick bietet kurz und bündig alles Wissenswerte rund um Fragen des internationalen Steuerrechts für den grenzüberschreitend tätigen Unternehmer und dessen Berater.

1. DBA-Recht und österreichisches Außensteuerrecht

1.1. Revisionsprotokoll zum DBA Kuwait

Am 17. 6. 2025 wurde in Wien ein Änderungsprotokoll zu dem mit Kuwait bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA Kuwait)¹⁾ unterzeichnet, das nach Ratifikation durch die beiden DBA-Vertragsstaaten ab 2026 wirksam werden soll. Mit dem Änderungsprotokoll sollen die im Zuge des BEPS-Projekts von der OECD vorgeschlagenen abkommensrechtlichen Änderungen in das DBA Kuwait übernommen werden, um Steuerschlupflöcher zu schließen, Strategien zur Steuervermeidung einzudämmen und die Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden beider Staaten zu verbessern.



Eine zentrale Neuerung betrifft einerseits die Besteuerung von Dividenden, die nicht zuletzt aufgrund einer Kritik des Rechnungshofes²⁾ durch die Einführung eines generellen Quellenbesteuerungsrechts in Höhe von 10 % in Art 10 Abs 1 lit b DBA Kuwait neu geregelt worden ist. Mindestens 10%ige Beteiligungen, die von Kapitalgesellschaften unmittelbar gehalten werden, sind gemäß Art 10 Abs 1 lit c Z 2 DBA Kuwait jedoch weiterhin von Quellensteuern befreit. Gemäß Art 10 Abs 1 lit c Z 1 DBA Kuwait bleiben außerdem Dividenden quellensteuerfrei, wenn der Nutzungsrechte der Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine staatliche Einrichtung ist.

Andererseits besteht eine weitere wesentliche Änderung darin, dass Österreich als Ansässigkeitsstaat zur Gänze von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode umsteigt (Art 23 Abs 3 DBA Kuwait). Begründet wird dies damit, dass Kuwait derzeit auf die Einkünfte natürlicher Personen keine Einkommensteuer erhebt bzw für Körperschaften zwar formal ein 15%iger Steuersatz vorgesehen ist (und Kuwait ab 2025 im Sinne von Pillar II eine nationale Ergänzungssteuer erhebt), es jedoch zahlreiche Ausnahmen gibt, die bei Anwendung der Befreiungsmethode doppelte Nicht- bzw Keimnalbesteuerung auslösen können.

Außerdem wird zwecks Abwehr der missbräuchlichen Inanspruchnahme des DBA Kuwait in der Präambel klargestellt, dass das Abkommen keine Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung durch missbräuchliche Gestaltungen schaffen soll, die das Ziel haben, abkommensrechtliche Begünstigungen zu erwirken. Zusätzlich wurde in Art 27A DBA Kuwait ein dem Art 29 Abs 9 OECD-MA entsprechender „Principal-Purpose-Test“ übernommen.

Der in Art 26 DBA Kuwait geregelte internationale Informationsaustausch wurde an Art 26 Abs 5 OECD-MA angepasst, welcher unter anderem einen „großen Informations-

*) Prof. Dr. Stefan Bendlinger ist Senior Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH.

**) Mag. Florian Rosenberger ist Partner der KPMG.

1) BGBl III 2004/30.

2) Rechnungshof Österreich, Bericht des Rechnungshofes: Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen, Reihe BUND 2018/35, GZ 004.499/010-PR3/18 (2018), abrufbar unter <https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Kapitalertragsteuer.pdf> (Zugriff am 14. 7. 2025).

austausch“ ermöglicht. Das heißt, dass die beiden Staaten nicht nur DBA-rechtlich relevante Informationen austauschen können, sondern auch solche, die zur Durchführung des innerstaatlichen Rechts erheblich sind. Auch der Austausch von Bankinformationen wird künftig möglich sein. Allerdings dürfen die erhaltenen Informationen nicht für andere als im DBA angeführte Zwecke verwendet werden, weil dies nach kuwaitischem Recht nicht zulässig ist.

1.2. KEST-Entlastung bei Gewinnausschüttungen ins Ausland

Im Zuge des Wartungserlasses 2025 zu den EStR 2000³⁾ wurde klargestellt, dass § 32 Abs 4 Z 2 EStG auch im Rahmen der Entlastung an der Quelle gemäß § 94 Z 2 EStG⁴⁾ zu berücksichtigen ist.⁵⁾ Die Bestimmung sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Begrenzung der KEST-Anrechnung und von KEST-Rückerstattungen vor, wenn Anteile zeitnah am Record-Tag übertragen werden, es sei denn, die ins Ausland fließende Dividende iSd § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG beträgt bezogen auf die jeweils ausschüttende Gesellschaft nicht mehr als 20.000 Euro (§ 32 Abs 4 Z 2 lit c EStG). In diesem Fall ist es ausreichend, wenn gemäß § 32 Abs 4 Z 1 EStG das wirtschaftliche Eigentum am Ende des Record-Tages gegeben ist.

Wird diese Bagatellfreigrenze überschritten, setzt die volle Anrechnung oder Rückerstattung der KEST voraus, dass der (ausländische) Steuerpflichtige ein angemessenes wirtschaftliches Risiko trägt und während der Mindestbeholdedauer – das ist ein Zeitraum von 45 Tagen vor und nach dem Record-Tag (§ 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG) – ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Anteile ist. Die beiden Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Ein angemessenes wirtschaftliches Risiko setzt voraus, dass der Steuerpflichtige das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile im Umfang von mindestens 70 % wirtschaftlich selbst trägt (§ 32 Abs 4 Z 2 lit a EStG). Das wäre zB bei Wertpapierleihen, Pensionsgeschäften oder Derivaten dann nicht gegeben, wenn der Steuerpflichtige, dem die Einkünfte zuzurechnen sind, nahezu kein Kursrisiko zu tragen hat. Dabei sind auch die Ansprüche des Steuerpflichtigen und ihm nahestehender Personen aus Kurssicherungsgeschäften zu berücksichtigen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann eine Entlastung nur insoweit erfolgen, als es durch die zeitnahe Übertragung der Beteiligung zu keinem Steuervorteil kam.⁶⁾

2. Aktuelles aus der Rechtsprechung zum internationalen Steuerrecht

2.1. Deutscher BFH zur Betriebsstättenbesteuerung

2.1.1. Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstätte

Am 18. 12. 2024 beschäftigte sich der BFH in zwei Urteilen mit den Tatbestandsmerkmalen einer „festen Geschäftseinrichtung“. Im Urteil I R 47/21⁷⁾ ging es um einen in Deutschland ansässigen Unternehmer, der in einem Schweizer Kanton ein Taxiunternehmen betrieb und dort die Büroinfrastruktur einer schweizerischen Taxifunkzentrale nutzen konnte. Der deutsche Unternehmer konnte über vier Fahrzeuge verfügen, war im schweizerischen Handelsregister eingetragen, gab in der Schweiz über einen Schweizer Steuerberater Einkommensteuererklärungen ab, bezahlte Lohnsteuern und SV-Beiträge für die angestellten Taxifahrer und war (jahrelang) wöchentlich zwei Tage in den Räumen der Taxifunkzentrale tätig, wo er auch über einen mit seinem Firmennamen

³⁾ Richtlinie des BMF vom 8. 5. 2025, EStR 2000, Einkommensteuerrichtlinien 2000, 2025-0.171.410.

⁴⁾ Rz 7754 EStR.

⁵⁾ Rz 6919 EStR.

⁶⁾ Rz 7754 EStR.

⁷⁾ BFH 18. 12. 2024, I R 47/21; S. Bendlinger, Neueste Erkenntnisse des BFH zur Auslegung des Betriebsstättenbegriffs, SWI 2025, 365 (365 ff).

beschrifteten nur ihm zugänglichen Standcontainer verfügen konnte, worin er die für seinen Betrieb notwendigen Geschäftsunterlagen aufbewahrte. Er verfügte über eine schweizerische Taxilizenz und einen Tiefgaragenabstellplatz. Auf Grundlage des deutsch-schweizerischen DBA (DBA Deutschland – Schweiz),⁸⁾ das bezüglich des Betriebsstättenbegriffs Art 5 Abs 1 OECD-MA entspricht, war zu beurteilen, ob der deutsche Unternehmer in der Schweiz eine Betriebsstätte begründet hatte.

Das deutsche Finanzamt ging davon aus, dass aufgrund der bloßen Mitbenutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten nach den Bestimmungen des DBA Deutschland – Schweiz keine „feste Geschäftseinrichtung“ begründet worden sei und deshalb die Einkünfte aus dem in der Schweiz geführten Taxibetrieb ausschließlich in Deutschland hätten besteuert werden dürfen.

Der BFH bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz.⁹⁾ Dementsprechend hatte der in Deutschland ansässige Unternehmer die Voraussetzungen einer abkommensrechtlichen Betriebsstätte sehr wohl erfüllt, weshalb die Einkünfte aus dem in der Schweiz geführten Taxibetrieb in Deutschland unter Progressionsvorbehalt steuerfrei zu stellen waren. Aus einer Gesamtwürdigung der in Wechselwirkung zueinanderstehenden Merkmale der zeitlichen und örtlichen Verfestigung der Geschäftseinrichtung iVm der dauerhaften Verfügungsmacht des Unternehmens über diese Geschäftseinrichtung war die für die Begründung einer Betriebsstätte notwendige Verwurzelung in der Schweiz jedenfalls gegeben.

Der BFH hielt auch fest, dass nicht allein die Nutzung eines Standcontainers eine Betriebsstätte begründet, sondern vielmehr die (auch durch die Mitgliedschaft in der Taxi-genossenschaft) rechtlich abgesicherte Verfügungsmacht über einen Büroraum, ungeachtet dessen, dass dieser auch von zwei anderen – allerdings in der Schweiz ansässigen – Taxiunternehmern genutzt werden konnte. In der „*personenbeschränkten Nutzungsstruktur*“ in der Gestalt eines Standcontainers sah der BFH ein Indiz für die dauerhafte Verfügungsmacht über die Geschäftseinrichtung. Der Argumentation des Finanzamts, es handle sich bei den in dem Büroraum ausgeführten administrativen Tätigkeiten lediglich um nicht Betriebsstätten begründende vorbereitende bzw. Hilfstätigkeiten iSd Art 5 Abs 4 OECD-MA, entgegnete der BFH, dass zur Haupttätigkeit eines Taxiunternehmers auch die geschäftsleitenden und zentralen unternehmerisch-administrativen Tätigkeiten zählen, die nicht als Hilfstätigkeiten anzusehen sind.

In dem Verfahren I R 39/21¹⁰⁾ ging es um eine in Großbritannien errichtete Personengesellschaft, die im Handel mit Edelmetallen tätig war und kurzfristig gegründet und wieder aufgelöst wurde. Der BFH bestätigte seine ständige Rechtsprechung, wonach eine Betriebsstätte in ihrem Zeitbezug eine Mindestdauer von sechs Monaten voraussetzt, die sich jedoch nicht nur auf die Geschäftseinrichtung, sondern auch auf die dort ausgeübte unternehmerische Tätigkeit bezieht. Die Frist kann auch nicht durch die Abwicklung des Unternehmens überschritten werden. Auch wenn ein Unternehmen nur für weniger als sechs Monate besteht und deren Tätigkeit vollständig durch die Betriebsstätte ausgeübt wird, rechtfertigt dies nach Ansicht des BFH – entgegen den Ausführungen im OECD-MK¹¹⁾ – keine Ausnahme von der Mindestdauer. Da der BFH in Großbritannien keine (betriebsstättenbegründende) Personengesellschaft erkannte, konnten die in Deutschland ansässigen Mitunternehmer das Ziel, einen in Deutschland dem negativen Progressionsvorbehalt unterliegenden Verlust in einem Jahr und einen korrespondierenden und ebenso nur dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Gewinn im anderen Jahr zu erzielen, nicht erreichen.

⁸⁾ Siehe dBGBI II 1972, 1022 idF dBGBI II 1993, 1888.

⁹⁾ FG Baden-Württemberg 14. 10. 2021, 3 K 589/19.

¹⁰⁾ BFH 18. 12. 2024, I R 39/21.

¹¹⁾ Tz 30 OECD-MK zu Art 5 OECD-MA.

Literaturhinweise: S. Bendlinger, *Neueste Erkenntnisse des BFH zur Auslegung des Betriebsstättenbegriffs*, SWI 2025, 365 ff; Adam/Beer/Ritter, *DBA-Anwendungsprobleme im Zusammenhang mit Betriebsstätten in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz*, SWI 2025, 379.

2.1.2. Betriebsstätten-Ergebnisabgrenzung

Der deutsche BFH hatte sich am 18. 12. 2024 in zwei Urteilen mit dem Verhältnis des deutschen Außensteuergesetzes (dAStG)¹²⁾ zu den allgemeinen deutschen Gewinnermittlungsvorschriften zu beschäftigen.¹³⁾ Im Urteil I R 45/22¹⁴⁾ ging es um eine in Ungarn ansässige Kapitalgesellschaft, die aufgrund von in Deutschland ausgeführten Werkverträgen gegenüber zwei nicht verbundenen Auftraggebern eine Montagebetriebsstätte begründet hatte und ihre Steuererklärung auf Basis einer „*veranlassungsbezogenen Gewinnermittlung*“ durch die Gegenüberstellung von Erlösen und Aufwendungen der Betriebsstätte eingereicht hatte. Das Finanzamt ging jedoch unter Bezugnahme auf § 1 Abs 5 iVm Abs 4 Satz 1 Nr 2 dAStG und § 32 Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV)¹⁵⁾ davon aus, dass es sich bei der Montagebetriebsstätte um eine „*Routinebetriebsstätte*“ handle und deshalb der Gewinn nach einer kostenorientierten Verrechnungspreismethode (Kostenaufschlagsmethode) ermittelt werden müsste.

Der BFH ist der Vorgangsweise des Finanzamts entgegengetreten, hat die Vorentscheidung des Finanzgerichts¹⁶⁾ bestätigt und in den Regelungen des dAStG iVm der BsGaV¹⁷⁾ keine ausreichende Rechtsgrundlage dafür gesehen, eine veranlassungsbezogene Gewinnermittlung auf Grundlage einer Betriebsstätten-Buchführung vollständig zu verwerfen und an ihrer Stelle eine kostenorientierte Verrechnungspreismethode (Kostenaufschlagsmethode) anzuwenden. Die in § 1 Abs 5 Satz 1 dEStG vorausgesetzte Einkünfteerminderung muss als kausale Bedingung „*durch*“ die Vereinbarung nicht fremdvergleichsgerechter Bedingungen erfolgt sein. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs 5 dAStG, dem außerhalb des Anwendungsbereichs des § 1 Abs 1 dAStG eine Veranlassungsprüfung allein nach der Maßgabe der von den Unternehmensteilen jeweils ausgeübten Personalfunktionen iSd „*authorized OECD approach*“ (AOA) der OECD nicht entnommen werden kann. Der BFH hat damit explizit festgehalten, dass § 1 Abs 5 dAStG eine Einkünftekorrekturvorschrift ist, deren Anwendung als kausale Bedingung die Vereinbarung einer nicht fremdvergleichsgerechten Gewinnabgrenzung ist.

Diese rechtliche Würdigung war auch für das Urteil I R 49/23¹⁸⁾ entscheidend, worin es ebenso um die Betriebsstätten-Ergebnisermittlung einer in Ungarn ansässigen Kapitalgesellschaft mit einer festen Geschäftseinrichtung in Deutschland ging. Auch in diesem Fall entschied der BFH, dass sich bereits aus dem Wortlaut des § 1 Abs 5 Satz 1 dAStG ergibt, dass durch diese Norm Einkünfte korrigiert werden sollen und es sich dabei gerade nicht um eine eigenständige Regelung zur Betriebsstättengewinnermittlung handelt.¹⁹⁾

Literaturhinweis: S. Bendlinger, *§ 1 Abs 5 des deutschen AStG ist keine eigenständige Regelung zur Betriebsstättengewinnermittlung*, SWI 2025, in Druck.

¹²⁾ Siehe dBGBI I 1972, 1713 (aktuell idF dBGBI I 2024, 387).

¹³⁾ S. Bendlinger, *§ 1 Abs 5 des deutschen AStG ist keine eigenständige Regelung zur Betriebsstätten-gewinnermittlung*, SWI 2025, in Druck.

¹⁴⁾ BFH 18. 12. 2024, I R 45/22.

¹⁵⁾ Vgl dBGBI I 2014, 1603 (aktuell idF dBGBI I 2022, 2730).

¹⁶⁾ FG Nürnberg 27. 9. 2022, 1 K 1595/20.

¹⁷⁾ Verordnung zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Betriebsstätten nach § 1 Abs. 5 des Außensteuergesetzes (Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung – BsGaV) vom 13. 10. 2014, dBGBI I 47/2014, 1603.

¹⁸⁾ BFH 18. 12. 2024, I R 49/23, Vorinstanz FG München 10. 7. 2023, 7 K 1938/22.

¹⁹⁾ Haverkamp in Mössner/Lampert, *Steuerrecht international tätiger Unternehmen*⁹ (2023) Rz 5.51.

2.1.3. Eine Betriebsstätte ist kein Arbeitgeber

Im Dezember 2024 hatte sich der BFH²⁰⁾ mit der Frage zu beschäftigen, ob eine in Deutschland gelegene Betriebsstätte Arbeitgeber iSd Art 15 Abs 2 lit b OECD-MA sein kann. Klägerin war eine in Deutschland ansässige *Societas Europaea* (SE), die in mehr als 15 Staaten Zweigniederlassungen in Form abkommensrechtlicher Betriebsstätten unterhalten hatte. Die in den ausländischen Betriebsstätten tätigen und dort ansässigen Arbeitnehmer hatten ein Dienstverhältnis zu der deutschen SE und waren in unregelmäßigen Abständen iZm Schulungen, Workshops, Projektarbeiten oder Managementforen in Deutschland tätig. Die Kosten dafür wurden von den ausländischen Betriebsstätten getragen. Das deutsche Finanzamt forderte Lohnsteuer für die auf die deutschen Tätigkeitstage der ausländischen Arbeitnehmer entfallenden Einkünfte, ohne die 183-Tage-Regelung der dem Art 15 Abs 2 OECD-MA nachgebildeten abkommensrechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Dagegen wandte sich die Revision der Klägerin, die vom BFH als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Die ausländischen Arbeitnehmer waren aufgrund ihrer Tätigkeit gemäß §§ 1 Abs 4, 19 Abs 1 und 49 Abs 1 Nr 4 dEStG in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig. Die SE war als deutsche Arbeitgeberin verpflichtet, von den auf die Inlandstätigkeiten entfallenden Vergütungen Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Auch abkommensrechtlich war das deutsche Besteuerungsrecht nicht eingeschränkt, weil ein Rückfall des Besteuerungsrechts an den Ansässigkeitsstaat voraussetzt, dass die Tatbestandsmerkmale des Art 15 Abs 2 lit a bis c OECD-MA kumulativ erfüllt sind. Da aber die Vergütungen von einem im Tätigkeitsstaat Deutschland ansässigen Arbeitgeber gezahlt wurden, weil eine Betriebsstätte kein abkommensrechtlicher Arbeitgeber sein kann, ist Art 15 Abs 2 lit b OECD-MA nicht erfüllt.

Im Abkommensrecht kommt als Arbeitgeber nur eine Person iSd Art 3 Abs 1 lit a OECD-MA in Betracht, die in einem der beiden DBA-Vertragsstaaten ansässig ist. Anderenfalls wären die Unterscheidung in Art 15 Abs 2 lit b und c OECD-MA und die Regelung, dass die 183-Tage-Regel nur gilt, wenn die Vergütungen von oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, „*der nicht im anderen Staat ansässig ist*“, überflüssig.

Dieser Auslegung steht auch der AOA nicht entgegen, dessen Selbstständigkeitsfiktion ausschließlich für die Betriebsstätten-Ergebnisabgrenzung relevant ist. Auch in dem vom Kläger vorgebrachten Argument, dass dadurch die Korrespondenz zwischen Betriebsausgabenabzug (bei den ausländischen Betriebsstätten) und der Besteuerung der Arbeitnehmer in Deutschland verletzt würde, sah der BFH keine Rechtfertigung für eine abweichende Vorgangsweise, weil dieses Prinzip nicht absolut sei und keinen Niederschlag im DBA-Wortlaut gefunden hat. Auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand einer notwendigen Lohnverrechnung für einzelne Aufenthaltstage kann keine andere Beurteilung zur Folge haben. Ebenso konnte der BFH keinen Verstoß gegen die unionsrechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 45 AEUV) erkennen.

2.2. Keine Server-Betriebsstätte durch Mining-Aktivitäten in Litauen

In dem vom BFG²¹⁾ im Dezember 2024 entschiedenen Fall ging es um eine in Österreich ansässige natürliche Person (Beschwerdeführer), die über einen litauischen Server mithilfe einer Mining-Software eine Kryptowährung mit der Bezeichnung „X12 Coin“ schürfte und damit gewerbliche Einkünfte erzielte. Bei der Mining-Software handelte es sich um eine frei im Internet für die jeweilige Kryptowährung verfügbare Software, die nach Installation auf dem Server sofort verwendet werden konnte. Das Mining ließ

²⁰⁾ BFH 12. 12. 2024, VI R 25/22 und 27/22, Vorinstanz FG Niedersachsen 16. 12. 2021, 11 K 14197/20; Meinert, Keine Arbeitgeberereignis einer Betriebsstätte nach Abkommensrecht, DStRK 2025, 157 (157 f).

²¹⁾ BFG 10. 12. 2024, RV/2100420/2023.

sich nur durch Iteration bewirken und erforderte eine hohe Rechenleistung, die durch eine in Litauen angemietete Hardware in Form eines „Virtual Privat Server“ (VPS) erbracht wurde, was in Österreich rechtlich nicht möglich gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hatte vollen Zugriff auf den VPS, der mit nur minimalen Einschränkungen von Österreich aus vollständig konfiguriert und auch nach Belieben des Beschwerdeführers neu gestartet oder ausgeschaltet werden konnte. Insofern konnte der Beschwerdeführer auch entscheiden, ob und welche Kryptowährung geschürft wird und wann der Mining-Vorgang eingestellt wird. Die Programme konnten nach Belieben von Österreich aus installiert werden. Die durch das Mining entstandenen *X12 Coins* wurden vom Beschwerdeführer veräußert, der Erlös wurde auf ein österreichisches Bankkonto überwiesen.

Während der Beschwerdeführer wegen seiner dauernden Verfügungsgewalt über den Server vom Bestand einer festen Geschäftseinrichtung iSd Art 5 Abs 1 DBA Litauen ausgegangen war (Server-Betriebsstätte), mit der Folge einer möglichen Steuerfreistellung gemäß Art 24 Abs 1 lit a DBA Litauen, sah das Finanzamt in der Anmietung der Rechenleistung in Litauen keine betriebsstättenbegründende Tätigkeit und ermittelte den Gewinn gemäß § 4 Abs 3 EStG durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.

Das BFG bestätigte die Rechtsansicht des Finanzamts, wonach das Mining von Kryptowährungen nicht in den Bereich des nicht ertragsteuerbaren Glücksspiels fällt, sondern vom Beschwerdeführer durch seine selbständige, nachhaltige und mit Gewinnerzielungsabsicht unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ausgeübte Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG erzielt werden. Zur abkommensrechtlichen Frage der Betriebsstättenbegründung gemäß Art 5 DBA Litauen hielt das BFG zwar fest, dass ein Server als maschinelle Einrichtung eine Betriebsstätte begründen kann, wenn der darauf Zugriffsberechtigte eine dauerhafte Verfügungsmacht über den Server hat, wobei es unbeachtlich ist, in wessen Eigentum der Server steht.²²⁾ Stellt aber ein Internet-Service-Provider nur Speicherkapazitäten zur Verfügung, begründet der Nutzer damit keine Betriebsstätte. Da bei Systemen, die vom Provider zur Verfügung gestellt werden, der Ort, an dem dieser die Programme ausführt bzw die Daten zur Verfügung stellt, vom Beschwerdeführer nicht beeinflussbar waren, fehlt es nach Ansicht des BFG an der für den Bestand einer festen Geschäftseinrichtung nötigen Verfügungsmacht. Dies gilt selbst dann, wenn der Nutzer entscheiden kann, zu welchen Anwendungen auf welchem Server er Zugang haben will. Damit hat der Beschwerdeführer zwar die Möglichkeit zur Konfiguration, zum Ein- und Ausschalten des Rechners oder zur Speicherung von Daten auf einem oder mehreren Servern erlangt, nicht jedoch die Verfügungsmacht über die körperliche Einrichtung, also den Server selbst. Deshalb kann die Anmietung eines VPS keine feste Geschäftseinrichtung iSd Art 5 Abs 1 DBA Litauen begründen, da keine Verfügungsgewalt über die körperliche Einrichtung (also den Server), sondern nur über die Rechenkapazität erlangt wird. Da die Mining-Aktivitäten in Österreich durchgeführt wurden, hat mangels litauischer Betriebsstätte Österreich das Besteuerungsrecht. Die Revision gegen das Erkenntnis wurde zugelassen.

2.3. Kein Betriebsstättenvorbehalt für einen landwirtschaftlichen Betrieb

Eine in Österreich ansässige natürliche Person (Beschwerdeführer) hatte in Ungarn als Einzelunternehmer eine Landwirtschaft betrieben. Er war außerdem wesentlich an einer ungarischen Besitzgesellschaft (Kft 1) und einer Betriebsgesellschaft (Kft 2) beteiligt und war deren Geschäftsführer. Im Jahr 2018 wurden die beiden ungarischen Gesellschaften veräußert, die in den Vorjahren als Privatvermögen des Beschwerdeführers behandelt worden waren. Ungarn behielt auf die Dividenden eine 10%ige Quellensteuer ein. Der Einzelunternehmer argumentierte, dass infolge der seines Erachtens notwen-

²²⁾ S. *Bendlinger* in *Aigner/Kofler/Tumpel*, DBA² (2019) Art 5 Rz 222.

digen dynamischen DBA-Interpretation – ungeachtet der Verteilungsnorm des Art 6 des österreichisch-ungarischen DBA (DBA Ungarn)²³⁾ – auch ein Bauernhof als Betriebsstätte zu qualifizieren sei,²⁴⁾ dem abkommensrechtlich die Beteiligungen an Kft 1 und Kft 2 zugeordnet werden müssten. Aufgrund der Betriebsstättenvorbehalte in Art 10 Abs 4 bzw Art 13 Abs 2 DBA Ungarn würde deshalb das Besteuerungsrecht an den Beteiligungserträgen Ungarn zustehen, mit einer entsprechenden Steuerfreistellungsverpflichtung in Österreich gemäß Art 22 DBA Ungarn.

Das Finanzamt Österreich ordnete hingegen die ungarischen Beteiligungen dem österreichischen „*Stammhaus*“ des Einzelunternehmers zu. Dies unter anderem deshalb, weil es an einem fremdüblich gestalteten, nach außen erkennbaren Übertragungsvorgang der Beteiligung und der damit gemäß § 6 Z 6 lit a und b EStG notwendigen Gewinnrealisierung fehle.

Entgegen der Rechtsansicht des Beschwerdeführers vertrat das BFG²⁵⁾ die Ansicht, dass im Sinne einer statischen Interpretation des DBA Ungarn (zu dem das BFG unter Verweis auf die einschlägige Fachliteratur sehr ausführlich Stellung genommen hat) unter dem in Art 5 Abs 1 DBA Ungarn verwendeten Begriff „*Unternehmen*“ nur eine gewerbliche Tätigkeit verstanden werden kann. Nur eine solche kann eine Betriebsstätte iSd Art 5 DBA Ungarn begründen, der eine Beteiligung zugerechnet werden könnte. Demnach konnten die Betriebsstättenvorbehalte nicht greifen, sodass das Besteuerungsrecht an den Veräußerungsgewinnen Österreich zuzuordnen war.

Aber selbst wenn die Landwirtschaft als Betriebsstätte qualifiziert werden könnte, geht das BFG aufgrund der Sachverhaltslage in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VwGH²⁶⁾ davon aus, dass die Beteiligungen an der Kft 1 und der Kft 2 nicht „*tatsächlich*“ zu der Betriebsstätte gehört haben, sondern dem Stammhaus des österreichischen Einzelunternehmers in Österreich zuzurechnen sind. Gegen die Entscheidung des BFG wurde die ordentliche Revision zugelassen, unter anderem, weil die Frage der statischen oder dynamischen DBA-Auslegung vom VwGH bisher unterschiedlich beurteilt wurde und von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Literaturhinweis: Unterberger, *Besteuerungsrecht an Beteiligungserträgen eines in Österreich ansässigen Landwirtes mit einer Landwirtschaft in Ungarn*, BFGjournal 2025, 204.

2.4. Kein Antrag auf KEST-Entlastung bei mittelbarer Beteiligung

Das BFG²⁷⁾ hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine in einem EU-Mitgliedstaat ansässige, mittelbar an einer österreichischen Kapitalgesellschaft beteiligte Großmuttergesellschaft berechtigt ist, eine Rückerstattung der auf Dividenden einbehaltenen KEST zu beantragen. Gemäß § 94 Z 2 EStG iVm der Verordnung BGBl 1995/56 kann – in Übereinstimmung mit der Mutter-Tochter-Richtlinie der EU²⁸⁾ – eine KEST-Entlastung bzw KEST-Rückerstattung in Missbrauchsfällen verweigert werden. Missbrauch ist insbesondere dann zu vertreten, wenn die Muttergesellschaft nur vermögensverwaltend tätig ist und weder über eigene Arbeitskräfte noch Betriebsräumlichkeiten verfügt.

²³⁾ BGBl 1976/52 idF BGBl III 2018/93.

²⁴⁾ So heißt es in Tz 9 OECD-MK zu Art 5 OECD-MA idF des Updates 2017: „*For instance, a farm or apartment rental office situated in a Contracting State and exploited by a resident of the other Contracting State may constitute a permanent establishment regardless of whether or not the profits attributable to such permanent establishment would constitute income from immovable property covered by Article 6; whilst the existence of a permanent establishment in such cases may not be relevant for the application of Article 6, it would remain relevant for the purposes of other provisions such as paragraphs 4 and 5 of Article 11, subparagraph c) of paragraph 2 of Article 15 and paragraph 3 of Article 24.*“

²⁵⁾ BFG 12. 5. 2025, RV/5100407/2023.

²⁶⁾ VwGH 18. 10. 2017, Ro 2016/13/0014.

²⁷⁾ BFG 27. 2. 2025, RV/4100352/2020.

²⁸⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. 11. 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung), ABl L 345 vom 29. 12. 2011, S 8.

Im strittigen Fall wurden Dividenden einer in Österreich ansässigen SE an die in Zypern ansässige Mutter (Ltd 2) ausgeschüttet, die ihrerseits die Substanzvoraussetzungen nicht erfüllt hatte, welche jedoch (vermeintlich) auf Ebene der ebenso in Zypern ansässigen Großmutter (Ltd 1) gegeben waren. Nach österreichischer Verwaltungspraxis²⁹⁾ kann die KEST auch an eine funktionslose Zwischenholding (Ltd 2) rückerstattet werden, solange deren Gesellschafter ausreichend Substanz nachweisen kann.

Das ändert aber nichts daran, dass immer nur die unmittelbar (oder über eine Personengesellschaft mittelbar) beteiligte Mutter (Ltd 2) berechtigt ist, das Steuerrückerstattungsverfahren zu führen, im Rahmen dessen der Missbrauchsverdacht durch Substanznachweise der Großmutter enthärtet werden kann. Gemäß § 207 Abs 2 BAO ist ein solcher KEST-Rückerstattungsantrag innerhalb einer Verjährungsfrist von fünf Jahren zu stellen.

2.5. Ort der Geschäftsleitung einer zypriotischen Limited

Das BFG³⁰⁾ hatte sich in einer Entscheidung aus dem März 2025 mit der steuerlichen Würdigung der von einer zypriotischen Limited (CY Ltd), einer nach dem Typenvergleich einer österreichischen GmbH vergleichbaren Rechtsform, erwirtschafteten Einkünfte, die Teil des „*zyprischen Organschaftsmodells*“ waren, zu befassen. Nach ihrem Geschäftszweck war die CY Ltd (Beschwerdeführerin) im Bereich der Immobilienverwaltung beratend tätig und an mehreren österreichischen GmbHs beteiligt, an die Beratungsleistungen abgerechnet und zwischen denen wechselseitig Darlehensverträge abgeschlossen wurden. Gesellschafter der CY Ltd war eine in Zypern gegründete „*limited partnership*“ (B & Co), vergleichbar einer österreichischen GmbH & Co KG. Kommanditist der B & Co war eine in Österreich ansässige natürliche Person, Komplementär eine in Zypern ansässige D Ltd. Die Geschäfte der CY Ltd wurden aufgrund einer Beratungs- und Bevollmächtigungsvereinbarung durch eine in Zypern ansässige Dienstleistungsgesellschaft geführt, die sich darin verpflichtet hatte, einen örtlichen „*director*“ und einen „*secretary*“ zu stellen, Sekretariatstätigkeiten zu erledigen, vierteljährlich Mehrwertsteuerklärungen vorzubereiten und einzureichen, Büroinfrastruktur bereitzustellen, Behördenkontakte wahrzunehmen sowie Buchhaltung und Bankkonten zu führen; dies zum Gegenwert von jährlich 8.100 Euro. *Directors* der CY Ltd waren einerseits eine in Zypern ansässige Person (die diese Funktion gleichzeitig für 33 andere Gesellschaften [!] wahrgenommen hatte) und der in Österreich ansässige Gesellschafter der B & Co.

Das BFG setzte sich ausführlich mit den notwendigen Kriterien für die Begründung eines inländischen Ortes der Geschäftsleitung iSd § 1 Abs 2 KStG, eines Mittelpunkts der geschäftlichen Oberleitung iSd § 27 Abs 1 BAO bzw eines Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung iSd Art 4 Abs 3 des österreichisch-zyprischen DBA (DBA Zypern)³¹⁾ auseinander, mit dem Ergebnis, dass dieser in Österreich angenommen wurde. Denn die tagesgeschäftlichen Aktivitäten der CY Ltd wurden von dem in Österreich ansässigen Gesellschafter-Geschäftsführer wahrgenommen, der auch die strategisch und finanziell wichtigen Entscheidungen getroffen hatte, mit der Folge, dass die CY Ltd als eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft behandelt wurde. Nach Ansicht des BFG war Indiz dafür auch der Umstand, dass der in Österreich ansässige *director* seine Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer der CY Ltd nicht in Zypern, sondern in Österreich versteuert hatte.

Das BFG hat die CY Ltd als Domizilgesellschaft qualifiziert, da in Zypern keine Beschäftigten eruiert werden konnten, die Infrastruktur in Zypern von einem „*Domizilträger*“ gestellt wurde, die Einnahmen ausschließlich aus in Österreich ansässigen verbunde-

²⁹⁾ Rz 7759a EStR.

³⁰⁾ BFG 17. 3. 2025, RV/7102053/2020.

³¹⁾ BGBl 1990/709 idF BGBl III 2013/52, BGBl III 2018/93.

nen Unternehmen stammten und die von der CY Ltd gestellten Rechnungen letztlich als Scheinrechnungen qualifiziert wurden. Außerdem konnte nach einem österreichischen Auskunftsersuchen die zypriotische Finanzverwaltung nicht mitteilen, ob die CY Ltd tatsächlich einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgekommen war. Da einer Domizilgesellschaft keine Einkünfte zugerechnet werden können und die Ergebnisse der entfallenen Tätigkeit in einem solchen Fall nicht der Gesellschaft, sondern den tatsächlichen Trägern der Erwerbstätigkeit zuzurechnen sind,³²⁾ wurde der CY Ltd als in Österreich ansässiger, unbeschränkt steuerpflichtiger Körperschaft mit Ort der Geschäftsleitung im Inland nur die Mindestkörperschaftsteuer gemäß § 24 Abs 4 Z 1 KStG vorgeschrieben. Als Träger der Erwerbstätigkeit und Zurechnungssubjekt der Einkünfte wurde der in Österreich ansässige Gesellschafter-Geschäftsführer qualifiziert.

3. Neues aus EU, G20 und OECD

3.1. Keine Mindestbesteuerung für US-Konzerne

Die USA und die Finanzminister der G7-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und die USA) haben sich in einem „*Joint Statement*“³³⁾ vom 28. 6. 2025 darauf geeinigt, US-Konzerne aus der Anwendung der globalen Mindestbesteuerung auszunehmen. Die Umsetzung soll durch einen sogenannten „*Side-by-Side-Ansatz*“ erfolgen, der US-Muttergesellschaften von der „*income inclusion rule*“ (Primärerergänzungssteuer) und der „*undertaxed profits rule*“ (Sekundärerergänzungssteuer) ausnehmen soll, wenn diese dem bestehenden US-amerikanischen GILTI-Regime („*global intangible low taxed income*“) unterliegen.

Diese Verständigung erfolgte vor dem Hintergrund des „*One Big Beautiful Bill Act*“ (OBBA),³⁴⁾ einem 1.000-seitigen, 4,5 Billionen US-Dollar schweren Gesetzespaket, das im Repräsentantenhaus unter republikanischer Führung am 3. 7. 2025 mit 218 zu 214 Stimmen verabschiedet worden ist und aus dem die von den USA angedrohte Section 899 Internal Revenue Code (IRC) gestrichen wurde. In Section 899 IRC war vorgesehen, dass von Steuerpflichtigen aus Staaten, die entweder die Sekundärerergänzungssteuer oder eine Digitalsteuer umgesetzt haben und damit von US-Seite als „*discriminatory foreign countries*“ qualifiziert werden, einer Vergeltungssteuer („*revenge tax*“) in Form einer höheren Besteuerung erhoben werden kann.

Die Einigung zwischen den USA und den G7 beruht auf den folgenden Eckpunkten:

- Durch einen Side-by-Side-Ansatz werden US-Muttergesellschaften von der Primär- und Sekundärerergänzungssteuer ausgenommen, dies hinsichtlich sowohl inländischer als auch ausländischer Gewinne.
- Durch den Side-by-Side-Ansatz soll das politische Ziel gleicher Wettbewerbsbedingungen verfolgt und die Aushöhlung von Bemessungsgrundlagen verhindert werden.
- Die Anwendung von Pillar II soll wesentlich vereinfacht werden.
- Die Arbeiten zur Einführung des Side-by-Side-Systems sollen parallel zu den Überlegungen zur Anpassung substanzbezogener Steuerbegünstigungen im Rahmen von Pillar II erfolgen, insbesondere bezüglich der Gleichstellung bestimmter „*tax credits*“ mit den sogenannten „*qualified refundable tax credits*“.

Nationale Ergänzungssteuern („*qualified domestic minimum top-up taxes*“) werden jedoch nicht ausgeschlossen. Das bedeutet, dass trotz des US-G7-Tax-Deals US-Konzerne gleichermaßen dazu verpflichtet sein werden, sich mit nationalen Mindeststeuern auseinanderzusetzen.

³²⁾ VwGH 10. 12. 1997, 93/13/0185.

³³⁾ Siehe <https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0181> (Zugriff am 14. 7. 2025).

³⁴⁾ Siehe <https://www.congress.gov/bill/119th-congress/house-bill/1/text> (Zugriff am 14. 7. 2025).

In dem Joint Statement wird abschließend festgehalten, dass das Side-by-Side-System es auch zum Ziel hat, Fortschritte bei der Stabilisierung des internationalen Steuersystems zu erwirken und einen konstruktiven Dialog betreffend die Besteuerung der digitalen Wirtschaft unter Wahrung der staatlichen Steuersouveränität zu führen.

Bei der Verständigung zwischen den USA und den G7 handelt es sich um eine politische Einigung, die rechtlich umgesetzt werden muss und von dem aus 147 Mitgliedstaaten bestehenden *OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS* (IF) zu billigen sein wird. Berichten zufolge geht die Europäische Kommission davon aus, dass keine Änderung der Mindestbesteuerungsrichtlinie³⁵⁾ notwendig sei, die gemäß Art 115 einer Einstimmigkeit im Rat bedürfte, sondern dass die mit den USA gefundene Lösung durch einen mit dem IF abgestimmten Safe-Harbour-Mechanismus gelöst werden kann. Den weiteren Entwicklungen sowie den Reaktionen des IF und jenen von Drittstaaten, welche die Mindestbesteuerung bereits in ihr nationales Steuerrecht übernommen haben, ist mit Spannung entgegenzusehen.

3.2. DAC 9 vom Rat verabschiedet

Der Rat hat am 14. 4. 2025 den Vorschlag (DAC 9) zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie angenommen, der die Form der Ergänzungssteuer-Erklärung und den Informationsaustausch iZm Daten betreffend die globale Mindestbesteuerung regelt.³⁶⁾ Die DAC 9 tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis 31. 12. 2025 in nationales Steuerrecht zu übernehmen, also sechs Monate vor dem 30. 6. 2026, der Frist zur Abgabe der ersten Ergänzungssteuer-Erklärung („*top-up tax information return*“). Der automatische Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten hat bis spätestens 31. 12. 2026 zu erfolgen.

3.3. Update des Kommentars zu den GloBE Model Rules

Am 9. 5. 2025 hat das *OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS* (IF) eine 378 Seiten starke aktualisierte Version des Kommentars zu den Regelungen der globalen Mindestbesteuerung (Pillar II), ergänzt um „*illustrative examples*“, herausgegeben.³⁷⁾ Eingearbeitet wurden unter anderem die seit der Letztversion vom 25. 4. 2024 veröffentlichten Leitlinien, die den Finanzverwaltungen und multilateralen Konzernen bei Anwendung und Auslegung der Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung helfen sollen. In Annex B findet sich eine Auflistung jener Staaten, welche Pillar II bereits durch „*qualified income inclusion rules*“ umgesetzt haben und welche eine „*qualified domestic minimum top-up tax*“ (QDMTT) und entsprechende Safe Harbours eingeführt haben. Der Kommentar des IF ist nach den Erwägungsgründen der Mindestbesteuerungsrichtlinie der EU³⁸⁾ auch für deren Auslegung relevant, worin es heißt, dass die von den Mitgliedstaaten vereinbarten OECD-Mustervorschriften so umgesetzt werden müssen, dass sie der globalen Einigung möglichst getreu entsprechen, um sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Richtlinie umgesetzten Vorschriften aner-

³⁵⁾ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. 12. 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABI L 328 vom 22. 12. 2022, S 1.

³⁶⁾ Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates vom 14. 4. 2025 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, ABI L 2025/872 vom 6. 5. 2025.

³⁷⁾ *OECD, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Consolidated Commentary to the Global Anti-Base Erosion Model Rules (2025)*, abrufbar unter <https://doi.org/10.1787/a551b351-en> (Zugriff am 14. 7. 2025).

³⁸⁾ Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. 12. 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union, ABI L 328 vom 22. 12. 2022, S 1.

kannte Vorschriften iSd OECD-Mustervorschriften sind.³⁹⁾ Insofern sind die Leitlinien des IF auch für die Auslegung des österreichischen Mindestbesteuerungsgesetzes von Relevanz.⁴⁰⁾ Die Richtlinie verweist sogar darauf, dass weitere Leitlinien, die im GloBE-Umsetzungsrahmen der OECD zu entwickeln sind, in dieser Hinsicht für Illustrations- oder Auslegungszwecke von Nutzen sein können und die Mitgliedstaaten sich dafür entscheiden können, diese Leitlinien zu Illustrations- oder Auslegungszwecken⁴¹⁾ heranzuziehen und in ihr nationales Recht aufzunehmen, soweit diese mit der Richtlinie und dem Unionsrecht vereinbar sind, um so eine einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.⁴²⁾

3.4. Aus für „Unshell“ und die Verrechnungspreisrichtlinie der EU

Der Rat Wirtschaft und Finanzen der EU hat am 20. 6. 2025 unter der Leitung Polens beschlossen, die Arbeiten an der geplanten Richtlinie zur Verhinderung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen („Unshell“ oder „ATAD 3“) nicht mehr weiterzuverfolgen.

Ziel des Unshell-Richtlinienvorschlags⁴³⁾ war es, Briefkastenfirmen zu identifizieren, die zwar formell in der EU ansässig sind, jedoch keine substanziellen wirtschaftlichen Tätigkeiten entfalten und ungerechtfertigte Steuervorteile auf der Grundlage von EU-Richtlinien oder auf DBA-rechtlicher Grundlage genießen. Angesichts der Überschneidungen mit nationalem Missbrauchsabwehrrecht und den Parallelen zur Richtlinie über grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) wurde beschlossen, den Richtlinienvorschlag in seiner bisherigen Form nicht weiterzuverfolgen. Dies nicht zuletzt aufgrund der Bestrebungen zur Steuervereinfachung innerhalb der EU zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit.

Auch dem von der Europäischen Kommission im September 2023 präsentierten Vorschlag einer EU-Verrechnungspreisrichtlinie,⁴⁴⁾ die den Fremdvergleichsgrundsatz verbindlich im EU-Recht verankern sollte und zwecks Vereinheitlichung innerhalb der EU einen verpflichtenden Verweis auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien vorgesehen hatte, wurde eine Absage erteilt. Statt einer Richtlinienvorgabe bevorzugten die Mitgliedstaaten eine kooperative, aber nicht bindende Lösung, die durch eine bei der Europäischen Kommission eingerichtete Verrechnungspreisplattform erarbeitet werden und sich an den OECD-Vorschlägen orientieren soll. Damit sollen die Rechtsgrundlagen im Bereich der Verrechnungspreise weiterhin durch die Mitgliedstaaten festgesetzt werden.

3.5. Treffen der Mitgliedstaaten des OECD/G20 Inclusive Framework

Von 7. bis 10. 4. 2025 trafen sich anlässlich der 17. Plenarsitzung des *OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS* Vertreter aus 135 Staaten in Kapstadt/Südafrika. Anlässlich des Treffens wurde einerseits der Stand der Umsetzung der im Zuge des BEPS-Projekts vorgeschlagenen Maßnahmen erörtert, andererseits wurden neue Themen auf die „To-do-Liste“ gesetzt, wie zB steuerliche Fragen iZm „*global mobility*“. In einer abschließenden Erklärung wurde betont, weiterhin Maßnahmen zu setzen und die Sicherheit und Stabilität im internationalen Steuersystem zu gewährleisten sowie die Zwei-Säulen-Lösung weiter voranzutreiben.

³⁹⁾ ErwGr 6 Richtlinie (EU) 2022/2523.

⁴⁰⁾ BGBl I 2023/187 idF BGBl I 2024/113.

⁴¹⁾ ErwGr 24 Richtlinie (EU) 2022/2523.

⁴²⁾ ErwGr 22 Richtlinie (EU) 2022/2523.

⁴³⁾ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU, COM(2021) 565 final (22. 12. 2021).

⁴⁴⁾ *European Commission*, Proposal for a Council Directive on transfer pricing, COM(2023) 529 final (12. 9. 2023).